

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 9 (1943)
Heft: 10

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berichterstattung an dieser Stelle verzichtet werden); 5. Kurswesen: Der Vorstand hat für diesen Winter wiederum entsprechende Repetitionskurse vorgesehen, doch kann darüber verschiedener Umstände halber erst später entschieden werden. Führt die A + PL in Bern in absehbarer Zeit wiederum Kurse durch, so wird die Gt. Vereinigung darauf verzichten, solche in ihr Winterprogramm aufzunehmen. Dagegen wird aus der Versammlung gewünscht, der Vorstand möge Einführungskurse für Kompagnie-Feldweibel organisieren, und zwar auf freiwilliger Basis. Der Vorstand nimmt diese Anregung in zustimmendem Sinne entgegen, selbstverständliche Voraussetzung dafür ist jedoch die Einholung einer entsprechenden Bewilligung durch die zuständigen Ter. Kdo. und der A + PL. Anschliessend referiert unser technischer Leiter, Herr Oblt. Knecht, über das aktuelle Thema: «*Querschnitt durch das Kurswesen*». Es kann wegen Raummangels an dieser Stelle kaum näher auf diese sehr aufschlussreichen Ausführungen eingegangen werden; auf alle Fälle bürgt der Name des Referenten weitgehend für eine ebenso sachliche wie tiefeschürfende Aufklärung über Erfahrungen und Mißstände auf diesem für uns so aktuellen Gebiet.

Anlässlich der Versammlung in Bremgarten wurde uns ein Entwurf unseres Präsidenten, Fw. Wetli, über Instruktionen für den innern Dienst des Kompagnie-Feldweibels vorgelegt. Eine Drucklegung dieser Instruktionen scheint der hohen Kosten und der bescheiden uns zur Verfügung stehenden Mittel wegen nicht in Frage zu kommen. Nach eingehender Diskussion wird auf Antrag von Lt. Probst beschlossen, diese interessante, zweckmässige Schrift mittels dem Vervielfältigungsverfahren herstellen zu lassen und zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder abzugeben. Kamerad Gautschi und Burkhard empfehlen die Uebernahme eines bescheidenen Teils der Kosten durch die Kasse. Der Vorstand nimmt diese Anregung in zustimmendem Sinne entgegen. — Wie immer, wird vom Traktandum «Umfrage» weitgehend Gebrauch gemacht. Und gerade in diesen vielgestaltigen Fragen dürfen wir dank den reichen Erfahrungen unseres technischen Leiters jedesmal wertvolle Hinweise mit nach Hause nehmen. — Es ist eine Exkursion in die Zürcher Brandwacheanlagen vorgesehen, zu der zu gegebener Zeit eingeladen wird. Als Ort für die Generalversammlung vom kommenden Februar wurde das zentral gelegene Brugg bestimmt E. B.

Kleine Mitteilungen

Bekleidung der Luftschutzorganisationen.

Das EMD hat am 26. Juli 1943 eine Verfügung über die Bekleidung der Luftschutzorganisationen herausgegeben, der die Aufgabe eines Bekleidungsreglementes zukommt. Die eindeutigen und klaren Bestimmungen werden sicher begrüsst und sind geeignet, da und dort aufgetretene Unsicherheiten zu beheben.

Sehr zu bedauern ist, dass es immer noch nicht gelingen will, den Unteroffizieren die Gradabzeichen zu geben, wie sie die Armee trägt. Dabei denken wir nicht einmal an die Kragenborten, die seinerzeit sicher vornehmlich aus psychologischen Gründen zum Schmucke der Unteroffiziers-Uniform eingeführt wurden, sondern an die eigentlichen Gradabzeichen. Wer ausserhalb des Luftschutzes weiss, dass die waagrecht verlaufenden Streifen von 7 cm das Kennzeichen eines Korporals sind und wer weiss, dass der Wachmeister im Luftschutz gleich aussieht wie der Armee-korporal? Es gilt ganz besonders die Dienstfreudigkeit und das Verantwortungsbewusstsein der Unteroffiziere zu heben und da ist es psychologisch verfehlt, ihnen den so oft geäusserten Wunsch nach allgemein erkennbaren Gradabzeichen zu versagen, ganz besonders, wenn dem Offizier die in der Schweiz üblichen und bekannten Gradabzeichen zugestanden werden.

Behandlung der Phosphorbrandwunden.

Zur eindeutigen Unterrichtung der Bevölkerung über die Behandlung von durch Phosphoreinwirkung entstandenen Brandwunden hat uns die Gesundheitsabteilung des Bayer. Staatsministeriums des Innern die nachfolgenden Ausführungen zur Verfügung gestellt. Es sollen damit einige grundlegende Verschiedenheiten in der Behandlung von gewöhnlichen und Phosphorbrandwunden klargestellt werden.

Besonders muss darauf hingewiesen werden, dass die übliche Salben-, Oel-, Puder- oder Brandbindenbehandlung bei Phosphorbrand- oder -ätzwunden nicht angewendet werden darf, weil sie den Mitteln späterer spezifischer Phosphorbrandwundenbehandlung jegliche Angriffsmöglichkeit nimmt.

Um jede Unsicherheit zu vermeiden und jedem Laien die Möglichkeit zu geben, auch Phosphorbrandwunden sachgemäss anzugehen und um damit letzten Endes die keinesfalls berechnete, weil übertriebene Furcht vor derartigen Verletzungen auf das richtige Mass zurückzuführen, sei folgendes Behandlungsschema empfohlen:

1. Den verletzten Körperteil unter Wasser halten oder, falls dies nicht möglich ist, gründlich mit Wasser abspülen.

2. Bei dieser Prozedur die der Wunde oder der Haut anhaftenden Brandsubstanzen mechanisch mit einer Spachtel, einem Messerrücken oder dergleichen sorgfältigst abkratzen bzw. abstreifen (im dunklen Raum mit an die Dunkelheit gewöhnten Augen lassen sich auch noch verhältnismässig geringe Mengen Phosphor einwandfrei feststellen).

3. Die verletzte Stelle mit einer fünfprozentigen Natriumbikarbonicumlösung feucht verbinden (Natriumbikarbonicumtabletten sind in jeder Luftschutzapotheke vorhanden). Einmalige Auflage genügt nicht; diese feuchten Verbände mit Natriumbikarbonicumlösung müssen mehrmals erneuert werden.

4. Im Gegensatz zu der Behandlung gewöhnlicher Brandwunden kein Fett, kein Oel und auch keine sogenannten Brandbinden verwenden!

5. Grössere Verletzungen sobald wie möglich der ärztlichen Behandlung zuführen. (Deutsche Presse.)